

Ein Gesichtspunkt, dem wir heute besondere Aufmerksamkeit auch im Rahmen unserer Strafpraxis zu widmen haben, beruht auf der praktischen Anwendung der Lehren des IV. Parteitages der SED auch auf dieses Gebiet. Das Arbeitsprogramm des Ministeriums der Justiz^{15 16 *)} besagt:

„Die gesamte Arbeit sowohl der Gerichte als auch der Justizverwaltungsstellen muß durchdrungen sein von dem Bewußtsein, daß jede Entscheidung unter einem gesamtdeutschen Gesichtspunkt getroffen werden muß.“

Wendet man diesen Beschluß auch auf die Strafpolitik an, dann erweist sich, daß es nicht genügt, wenn ein Urteil, wie Lekschas und Renneberg formulierten, gerichtet ist auf „Erziehung aller schwankenden und rückständigen Elemente der Gesellschaft“. Eine solche Auffassung erweist sich gegenüber den Forderungen des IV. Parteitages als viel zu eng. Jedes Urteil muß auch unter gesamtdeutschem Gesichtspunkt auf seine Richtigkeit geprüft werden. Dazu gehört aber auch die Erwägung, ob ein Urteil zur Zeit seines Erlasses eine solche Wirkung hat, die der Lösung der nationalen Frage, der Förderung der Einheit Deutschlands dient. Das bedeutet nicht, daß unsere Staatsanwälte und Richter nun jeder einzelnen Stimme oder Meinung folgen sollen, die sich etwa aus Westdeutschland zugunsten eines alten Faschisten, Konzernagenten oder Spions erhebt, aber sie müssen, gestützt auf ihr Rechtsbewußtsein und die Kenntnis der auf die Lösung der nationalen Grundfragen unseres Volkes gerichteten Politik der Regierung, alle Zusammenhänge und Umstände so kennen und prüfen, daß sie keine Entscheidung erlassen, die dem Kampf um die Einheit unseres Vaterlandes schadet. Sie müssen sich dieses Wissen verschaffen, und wenn wir auf dem IV. Parteitag verlangten, daß der Richter und Staatsanwalt alles tun muß, um die Kenntnis der Lage in seinem Kreis oder Bezirk zu erlangen, dann gilt das erst recht für die Kenntnis aller Zusammenhänge der gesamtdeutschen Frage. Dabei wird ihnen das Studium der Presse und vor allen Dingen auch die Begegnung und Aussprache mit den Teilnehmern westdeutscher Delegationen wesentlich helfen.

Auch hier darf wieder nicht das Mißverständnis entstehen, als sollten keine „harten“ Strafen ausgesprochen werden. Jeder wird es richtig finden, daß gegen den faschistischen Saboteur Wolff auf dem Volksgut Polssen die Todesstrafe ausgesprochen wurde, auch wenn etwa seine faschistischen Freunde aus Westdeutschland ihn bejammern sollten. Bei der Verkündung des Burianek-Urteils sagten wir: „Wir wären froh, wenn wir auf die Todesstrafe verzichten könnten, aber unsere heutige Situation, die sich ständig steigenden Angriffe gegen unsere Ordnung, gegen das deutsche Volk, zwingt uns dazu, diese schwere und höchste Strafe, die Todesstrafe, heute noch anzuwenden“¹⁸⁾. Diese vor zwei Jahren getroffene Feststellung, hat — leider — noch nichts von ihrer Berechtigung verloren.

Die Berücksichtigung des Verhaltens des Täters bis zur Gerichtsverhandlung und der Blick auf die gesamtdeutsche Bedeutung eines Urteils werden heute nicht selten zusammenfallen. Die Staatsanwälte und Richter sollen sich dabei klar sein, daß wir manchen feindlichen, die Einheit Deutschlands bekämpfenden, reaktionären Kreisen keinen größeren Gefallen tun könnten, als „Märtyrer“ zu schaffen.

(Beim Studium der „Gerichtsreden“ Wyschinskis wurden von vielen unserer Juristen oft die ihnen zu „niedrig“ erscheinenden Strafen nicht verstanden. Wir empfehlen ihnen, die „Gerichtsreden“ unter dem Gesichtspunkt der allseitigen Betrachtung aller Umstände nochmals zu studieren, zum Beispiel die Strafsache der Schädlingarbeit in dem Elektrizitätswerk der UdSSR).

Zum Schluß möchte ich noch eine Frage behandeln, die ebenfalls von Bedeutung für unsere Strafpolitik ist. Wir haben des öfteren, insbesondere auf der Babelsberger Juristenkonferenz, darauf hingewiesen, daß von allen an der Strafverfolgung beteiligten Organen die Untersuchungen mit größter Sorgfalt geführt werden müssen. Es ist notwendig, erneut zu betonen, daß jedes Organ unserer Strafjustiz die volle Verantwortung für den ihm übertragenen Teil des Strafverfahrens selbständig und im vollen Umfange trägt. Das bedeutet, daß der Staatsanwalt die ihm von den Untersuchungsorganen vorgelegten Ermittlungsergebnisse nicht einfach übernehmen und als Anklage an das Gericht weitergeben darf. Er muß gegebenenfalls die Richtigkeit der Ermittlungen, wie sie sich aus der Vernehmung des Angeklagten und der wichtigsten Zeugen ergeben, selbst prüfen und diese selbst noch einmal vernehmen. Bestätigt sich ein zunächst vorliegender Verdacht nicht, dann muß das Verfahren eingestellt werden. Es ist nicht verständlich, daß eine gegen fünf Ingenieure erhobene Anklage erst durch den Freispruch des Gerichts wegen erwiesener Unschuld aller fünf Angeklagten erledigt werden konnte und daß weder Untersuchungsorgan noch Staatsanwalt zu dieser Klarstellung des gegenüber den Angeklagten bestehenden Verdachts gelangen konnten.

Wir wissen, daß mancher Staatsanwalt und Richter von den zentralen Organen verlangt hat, daß sie ihm feste Regeln geben sollen, an die er sich halten kann. Wir haben zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, daß der Wunsch nach festen Regeln nichts anderes ist, als der Wunsch nach einem „Strafautomaten“, in den man oben den „festgestellten Sachverhalt“ hineinstecken kann und unten dann das Urteil fix und fertig in Empfang nimmt. Mit der allgemeinen Einführung des materiellen Verbrechensbegriffs in unsere Strafrechtspraxis wird allen Staatsanwälten und Richtern eine noch größere Verantwortung auferlegt. Wir haben darauf hingewiesen, daß die entscheidende Kraft, die das sozialistische Rechtsbewußtsein entwickelt, die Lehren des Marxismus-Leninismus sind. Wir müssen an die Lösung der Aufgaben unserer Strafpolitik so herangehen, daß sie im vollen Umfang dem entscheidenden Ziele der gesamten Politik der Deutschen Demokratischen Republik, der Einheit Deutschlands, dient.

„Das sozialistische Rechtsbewußtsein“, sagt A. J. Wyschinski, „gibt dem Richter die Möglichkeit, sich in den komplizierten Verhältnissen, die Gegenstand eines Zivilprozesses oder durch ein kriminelles Verbrechen entstanden sind, bei der Findung der in jedem einzelnen Fall im Rahmen der bestehenden Gesetze notwendig zu treffenden Entscheidung lebensnaher, freier und verständiger zu orientieren.“

Nun, unsere Verhältnisse sind kompliziert. Das Studium der Lehren des Marxismus-Leninismus, die Teilnahme am juristischen Fernstudium wird jedem einzelnen bei der Entwicklung seines Rechtsbewußtseins helfen und ihm damit den Weg zur Lösung aller Fragen zeigen.

¹⁵⁾ NJ 1954 S. 321.

¹⁶⁾ Strafsache gegen Burianek, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1953, S. 79. Vgl. auch OGSt Bd. 2 S. 74/75.